

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09.11.2010 (GBl. Seiten 793 und 962), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 15.03.2004, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 15.03.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Kreisräte erhalten die Reisekostenvergütung bei Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen der Fraktionen nur, wenn diese innerhalb des Landkreises stattfinden.

(2) Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.